

**Verfahrensvermerke:**

- Die Gemeindevertretung hat am 27.2.95 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Neu Gaarz, d. 7.9.95  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.5.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Neu Gaarz, d. 7.9.95  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit von 21.6.95 bis 17.7.95 bis zum 21.7.95/20.8. während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 13.8.95 bis zum 25.8.95 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. 22.7.95  
Neu Gaarz, d. 7.9.95 u. 3.7.96  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.8.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Neu Gaarz, d. 7.9.95  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 10.06.95 wird als richtig bestätigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Waren, d. 03.09.96  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Leiter des Katasteramtes
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt-Gaarz wurde am 10.6.96 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.6.96 gebilligt.  
Neu Gaarz, d. 3.7.96  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Mürzitz am 11.10.96 AZ ..... erteilt.  
Neu Gaarz, d. 11.10.96  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Neu Gaarz, d. 15.1.97  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.7.97 in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 15.7.97 bis zum 26.7.97 - ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 26.02.97 in Kraft getreten.  
Neu Gaarz, d. 13.2.97  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) .....  
 Der Bürgermeister

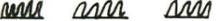
**Satzung der Gemeinde Neu Gaarz über die Klarstellung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Alt Gaarz gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB Maßnahmen G.**

Maßstab 1 : 2000  
 Gemarkung Alt Gaarz  
 Fluren 1 und 4

**1. Festsetzungen**

-  Geltungsbereich des Satzungsgebietes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
-  Firstlinie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

**2. Nachrichtliche Übernahmen**

-  nicht mehr bestehende Gebäude
-  Gebäudeneubestand
-  Trinkwasserschutzzonen II bzw. III
-  Flurstücksnummern

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle im unveränderten Zustand zu erhalten.

Wenn während der Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes auftreten, ist das Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft des Landkreises Mürzitz zu informieren.

